



Sicherheits-Nummer:
232320041236

Finanzamt Hannover-Land I * Postfach 91 03 20 * 30423 Hannover

Finanzamt Hannover-Land I

Firma
Ralf Bischoff GmbH & Co. KG Automatische
Türsysteme
Heinrich-Göbel-Str. 2
30989 Gehrden

EGAR
- 6. Dez. 2023

Bearbeitet von
Frau Mönkeberg

ZiNr.
502

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
23/202/28068 - 2004

Durchwahl (0511) 419 -
2022

Hannover
4. Dezember 2023

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name	Ralf Bischoff GmbH & Co. KG Automatische Türsystem	Vorname	
Rechtsform			
Anschrift	Heinrich-Göbel-Str. 2, 30989 Gehrden		

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.12.2026 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


(Mönkeberg)



Dienstgebäude
Göttinger Chaussee 83 A
30459 Hannover

Telefon
(0511) 419 - 1
Telefax
(0511) 419 - 22 69

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Di, Do
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do
13:00 - 17:00 Uhr und nach
Vereinbarung
Nahverkehr
U-Bahnlinie 3 und 7

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE17 2500 0000 0025 0015 12,
BIC MARKDEF1250
Norddeutsche Landesbank Hannover, IBAN DE41 2505 0000 0101 3424 34,
BIC NOLADE2HXXX

Haltestellen Schünemannplatz und Wallensteinstraße

E-Mail: Poststelle@fa-h-L1.niedersachsen.de
 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de